



## **Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr**

Straßburg/Strasbourg, 30.XI.1964

### **Anlagen**

*Nichtamtliche Übersetzung*

---

### **Anlage I**

#### **Gemeinsame Liste der Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr**

- 1 Fahrlässige Tötung oder fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr.
- 2 "Fahrerflucht", d. h. Verletzung der einem Fahrzeugführer nach einem Verkehrsunfall obliegenden Pflichten.
- 3 Führen eines Fahrzeugs durch eine Person:
  - a die berauscht ist oder unter der Einwirkung von Alkohol steht;
  - b die unter der Einwirkung von Suchtstoffen oder Stoffen mit ähnlicher Wirkung steht;
  - c die infolge Übermüdung fahruntüchtig ist.
- 4 Führen eines Kraftfahrzeugs, für das keine Haftpflichtversicherung für Schäden besteht, die durch den Gebrauch dieses Fahrzeugs dritten Personen zugefügt werden.
- 5 Nichtbefolgen der von einer behördlich beauftragten Person für den Straßenverkehr getroffenen Anordnungen.
- 6 Nichtbeachten der Vorschriften über
  - a die Geschwindigkeit von Fahrzeugen;
  - b den Platz von Fahrzeugen in Bewegung und ihre Fahrtrichtung, den Gegenverkehr, das Überholen, die Richtungsänderung und das Überqueren von Bahnübergängen;
  - c das Vorfahrtsrecht;
  - d das Vorfahrtsrecht bestimmter Fahrzeuge wie Feuerwehr-, Kranken-, Polizeifahrzeuge;
  - e die Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen, insbesondere das "Halt"-Zeichen;
  - f das Parken und Halten von Fahrzeugen;

- g die Zulassung von Fahrzeugen oder Fahrzeugarten auf bestimmten Verkehrswegen, insbesondere im Hinblick auf ihr Gewicht oder ihre Abmessungen;
  - h die Sicherheitsausrüstung von Fahrzeugen und ihrer Ladung;
  - i die Kenntlichmachung und Kennzeichnung von Fahrzeugen und ihrer Ladung;
  - j die Fahrzeugbeleuchtung und die Betätigung der Leuchten;
  - k die Beladung und Tragfähigkeit von Fahrzeugen;
  - l die Zulassung von Fahrzeugen, das amtliche Kennzeichen und das Nationalitätszeichen.
- 7 Fehlen der gesetzmäßigen Eignung zum Führen von Fahrzeugen.
- 

## **Anlage II**

- 1 Jede Vertragspartei kann erklären, daß sie sich das Recht vorbehält,
  - a Titel III nicht oder nur hinsichtlich bestimmter Arten von Ahndungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen anzunehmen;
  - b Artikel 6 nicht anzunehmen oder nur einige seiner Bestimmungen anzunehmen.
- 2 Jede Vertragspartei kann erklären, daß sie aus verfassungsrechtlichen Gründen Verfolgungersuchen nur in den in ihrem innerstaatlichen Recht bezeichneten Fällen entgegennehmen kann.